

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-156

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 15.06.2011

Betreff:

Flächennutzungsplan Stadt Genthin, Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB,Neuaufstellung

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
05.10.2011	Bau- und Vergabeausschuss				
27.10.2011	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Der am 27.02.1997 vom Stadtrat der Stadt Genthin beschlossene und am 18.04.1998 wirksam gewordene Flächennutzungsplan einschl. der aller bisherigen Änderungen wird nach dem Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung nach § 2 Abs. 1 BauGB neu aufgestellt.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange werden in Schriftform beteiligt.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach den letzten Eingemeindungen im Jahr 2009 ist es an der Zeit den Flächennutzungsplan an die grundlegend veränderten Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven anzupassen.

Inhaltlich gilt es:

- Die gültigen Flächennutzungspläne der ehemals selbstständigen Gemeinden Parchen(rechtskräftig seit 1994), Mützel(rechtskräftig seit 1992), Gladau(Teilflächennutzungsplan rechtskräftig seit 1993) sowie Tuchem (rechtskräftig seit 1993) zusammenzuführen
- Für die Gemarkung Paplitz und Teilflächen der Gemarkung Gladau ist erstmalig ein Flächennutzungsplan aufzustellen
- In den Flächennutzungsplan der Kernstadt von 1998 sind 3 rechtskräftige und 2 vorbereitete Änderungen einzuarbeiten
- Das Gesamtwerk auf die veränderten Rahmenbedingungen der Flächennutzung anzupassen.

Das Büro Stephan Westermann wird im Auftrage der Stadt Genthin die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unterstützend bearbeiten und das Planverfahren wird über den Fachbereich Bau gesichert.

Für dieses Bauleitplanverfahren sind im Haushalt 2011 für die Phasen 1-3 die notwendigen Mittel eingestellt worden.

Da die Bearbeitungsfristen nicht eindeutig zu bestimmen sind, müssen die weitergehenden Finanzierungsansätze entweder als HAR übertragen, oder mit dem Neuansatz HH 2012 gesichert werden.

Für die Schaffung der Plangrundlage besteht eine Rechtsverpflichtung.

Rechtsgrundlage: **GO LSA; BauGB**

Anlagen:

--

1. Ausgaben		
Haushaltsstelle: 6000.6550	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	72.500,00 €
	2010	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Bau Datum 02.09.2011	Kämmerei Datum	